

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung auf die kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr 37 des Abgeordneten Grant Hendrik Tonne (SPD)**

**„Der Irrsinn geht weiter - Was versteht die Landwirtschaftskammer unter Grasnarben-erneuerung?“**

Die der Anfrage zugrundeliegende Prämisse kann leicht dahingehend missverstanden werden, dass durch die niedersächsische Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland generell der Umbruch von Grünland verboten ist. Das ist so nicht richtig.

Richtig ist, dass es im Rahmen der sogenannten Cross Compliance-Anforderungen besondere Auflagen gibt, die ausschließlich für Empfänger von EU-Agrarbeihilfen gelten. Zu diesen Verpflichtungen gehören auch diejenigen nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland. Dauergrünland ist nach der hierfür maßgeblichen Definition des EU-Beihilferechts jede Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und mindestens fünf Jahre hintereinander nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war. Eine qualitative Einordnung von Grünland findet dabei nicht statt. Ein Umbruch von Dauergrünland in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn er zu einer Nutzungsänderung der Fläche, z. B. zu einer Nutzung als Ackerfläche führt, da nur dann die Fläche nicht mehr Dauergrünland im Sinne der genannten EU-Definition ist.

Die auf den EU-Vorgaben basierende niedersächsische Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland richtet sich dem entsprechend an Empfänger von EU-Agrarbeihilfen und stellt für diese wie beschrieben den Umbruch von Dauergrünland im Sinne einer Umwandlung für eine anderweitige Nutzung unter die Auflage einer Genehmigung. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn entsprechend den EU-Vorgaben eine gleich große Ersatzfläche mit Grünland eingesät und zukünftig als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Eine Genehmigung wird jedoch i.d.R. dann verweigert, wenn der Umbruch nach sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht zulässig wäre. Hierzu setzen sich die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ins Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden bei den jeweils örtlich zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Liegt demnach die erforderliche Genehmigung nicht vor oder wird eine Ersatzfläche nicht bereitgestellt, führt dies im Rahmen der sogenannten Cross Compliance-Regelungen zu Kürzungen der EU-Beihilfen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben vor Ort ist ebenfalls die Landwirtschaftskammer, allerdings nicht die Bewilligungsstelle selbst, sondern der für Cross Compliance-Auflagen zuständige Prüfdienst.

Über diese EU-Beihilfenaufgaben hinausgehendes Fachrecht bleibt unberührt. Das bedeutet, dass eine Genehmigung der Bewilligungsstelle nur die oben genannten Auflagen im Rahmen

der Gewährung von EU-Beihilfen betrifft. Sonstige etwaige bestehende fachrechtliche Umbruchverbote für bestimmte Grünflächen sind unabhängig von der Beantragung und Erteilung einer Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer von den Betroffenen zu beachten.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

#### Zu 1:

Die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland wird von den nachgeordneten Behörden durchgeführt. Für den Bereich der EU-Agrarbeihilfen sind das die Bewilligungsstellen und die Prüfdienste, die bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angesiedelt sind. Die Fachaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Für den Bereich des Naturschutzrechts ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zuständig. Im nachgeordneten Bereich sind die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörden zuständig. Diese überwachen die Einhaltung des einschlägigen Naturschutzrechts und ahnden ggf. festgestellte Verstöße auf der Grundlage des bestehenden Fachrechts.

Entsprechende Informationen zu dem in der kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalt sind vorgelegt worden, eine abschließende fachaufsichtliche Beurteilung des Sachverhaltes ist zum derzeitigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich.

Nach den bisher vorliegenden Informationen sind verschiedene Flächen betroffen. Bei diesen handelt es sich um Flächen, die zum Zeitpunkt des Umbruchs teilweise den Ackerstatus hatten bzw. den Dauergrünlandstatus noch nicht erlangt hatten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind einige der betroffenen Flächen vor Inkrafttreten der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland umgebrochen worden, auf einigen der betroffenen Flächen wurde der Umbruch zum Zweck der Narbenerneuerung vorgenommen. Im letzteren Fall würde es sich nicht um einen Grünlandumbruch im Sinne einer Grünlandumwandlung handeln, eine solche Vorgehensweise wäre somit nach der Verordnung zulässig. Seitens der Fachministerien werden hierzu weitere Informationen von den zuständigen Behörden und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eingeholt.

#### Zu 2:

Aufgrund der eingangs geschilderten Rechtslage hat die Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer festgestellt, dass hinsichtlich der in der Anfrage beschriebenen Vorgänge, soweit die Flächen im Rahmen der Bewilligung von EU-Agrarbeihilfen bekannt sind, keine Anträge auf Genehmigung eines Dauergrünland-Umbruchs eingereicht worden sind. Der Bewilligungsstelle lagen zunächst lediglich die üblichen Informationen zur Größe und zur Nutzung der betroffenen Flächen aus den jährlich einzureichenden Sammelanträgen Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen vor.

Spätestens im Frühjahr wird die Landwirtschaftskammer eine Prüfung auf etwaige unzulässige Umbrüche vornehmen, da sich diese ggf. erst dann zuverlässig feststellen lassen. Sollten dabei unzulässige Umbrüche festgestellt werden, werden dem Bewirtschafter die EU-Agrarbeihilfen gekürzt und er wird zur Wiederansaat der ohne Genehmigung umgebrochenen Flächen verpflichtet.

### Zu 3:

Wie eingangs erläutert wurde, handelt es sich bei den Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland um unterschiedliche Rechtsbereiche, die anhand von unterschiedlichen Kriterien zu beurteilen sind. Ich wiederhole zur Klarstellung ausdrücklich, dass es nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland ausschließlich das Ziel ist, dass der Anteil der dauerhaft mit Grünfütterpflanzen bewirtschafteten Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche niedersachsenweit gleich hoch bleibt bzw. nicht wesentlich abnimmt. Entsprechend wird im Rahmen der Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer lediglich ein relativer und quantitativer Erhalt, also nach Flächengröße und -anteil, sichergestellt.

Außerdem ist nicht jedes Grünland Dauergrünland im Sinne des EU-Beihilferechts, nicht jeder Umbruch von Grünland wird von Empfängern von EU-Agrarbeihilfen verursacht, und nicht jeder Umbruch von Grünland ist ausnahmslos verboten. Ein Grünlandumbruch ist rechtlich nur dann ein Umbruch im Sinne der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland, wenn dem tatsächlichen Umbrechen der Grasnarbe durch Pflügen auch eine Grünlandumwandlung in eine andere Nutzungsform folgt. Bei nachfolgender Wiederansaat von Grünland gilt eine solche Maßnahme als Maßnahme zur Grasnarbenerneuerung oder zur Neueinsaat. Hierfür ist auch keine Ersatzfläche in gleichem Umfang anzulegen. Ziel der EU-Agrarbeihilfen ist es, den Landwirten - selbstverständlich unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, und selbstverständlich auch des Naturschutzes - eine möglichst uneingeschränkte Bewirtschaftung ihrer Flächen entsprechend den Erfordernissen des Marktes zu

ermöglichen. Grundsätzlich darf ein Landwirt Grünlandflächen auch zu Acker umbrechen, wenn er die entsprechenden Beschränkungen und Vorgaben beachtet.

Sollte es sich erweisen, dass auf den betroffenen Flächen ein Verstoß gegen Naturschutzrecht vorliegt, wird dies von der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis geahndet. Dieses wird je nach den abschließend getroffenen Feststellungen mit Kürzungen der EU-Agrarbeihilfen aufgrund von Cross-Compliance-Vorgaben einhergehen.